

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 51957

Offene Handelsgesellschaft (oHG)

Inhalt:

1. Was ist eine oHG?	2
2. Wie wird eine oHG gegründet? Was sind die wichtigsten Voraussetzungen für die Gründung einer oHG?	2
Gesellschafter	2
Kapital	2
Gegenstand.....	2
Firma	2
3. Wie vollzieht sich die Gründung der oHG?	3
Schritt 1: Abschluss des Gesellschaftsvertrages	3
Schritt 2: Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister.....	3
4. Wie erfolgt die Geschäftsführung und die Vertretung einer oHG ?	3
Grundsatz: "Einzelvertretungsmacht" eines jeden Gesellschafters.....	3
Ausnahme	3
Beirat.....	4
5. Wie haften die Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten?	4
6. Buchführung und Jahresabschluss?	4
7. Wie wird die oHG und ihre Gesellschafter besteuert?	4
Wie wird die oHG besteuert?	4
Einkommensteuer	4
Gewerbsteuer	5
Umsatzsteuer	5
8. Wie wird eine oHG aufgelöst?.....	5
Beschluss der Gesellschafter.....	5
Ausscheiden eines Gesellschafters	5
Vor- und Nachteile.....	5

1. Was ist eine oHG?

Die oHG ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Gesellschaftern die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, nämlich den Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer gemeinschaftlicher Firma, ohne das eine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter gegenüber Gläubigern besteht. Die Gesellschafter bilden somit eine Tätigkeits-, Vermögens-, Risiko- und Haftungsgemeinschaft.

2. Wie wird eine oHG gegründet? Was sind die wichtigsten Voraussetzungen für die Gründung einer oHG?

Gesellschafter

Die Gesellschafter einer oHG können sowohl inländische als auch ausländische natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, nicht jedoch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Für die Gründung der Gesellschaft sind mindestens 2 Gesellschafter notwendig. Eine Maximalanzahl von Gesellschaftern ist nicht vorgeschrieben, wobei zu beachten ist, dass ein hohes Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern erforderlich ist.

Kapital

Für die Gründung einer oHG ist kein Mindestkapital vorgeschrieben. Die Gesellschafter können innerhalb des Gesellschaftsvertrages festlegen, ob Einlagen erbracht werden, wie hoch die einzelnen Einlagen sein und in welcher Form - Bar- oder Sacheinlage - sie eingebracht werden sollen.

Gegenstand

Die oHG ist auf den Betrieb eines Handelsgewebes gerichtet. Ein Handelsgewerbe ist jeder vollkaufmännische Gewerbebetrieb unter Ausschluss der freien Berufe und der Land- und Forstwirtschaft. Ein Gewerbe liegt nach Handelsrecht vor, wenn eine selbständige, nach außen hin erkennbare, legale Tätigkeit, auf Dauerhaftigkeit und Gewinnerzielung angelegt ist.

Firma

Die Firma ist der Name, unter dem die oHG im Geschäftsverkehr auftritt und im Handelsregister eingetragen ist. Zulässig sind Personen-, dem Unternehmensgegenstand entlehnte Sach- sowie Phantasiefirmen oder auch Kombinationen dieser Elemente. Um als Firma geeignet zu sein, ist es zwingend notwendig, dass die Bezeichnung Unterscheidungskraft besitzt. Außerdem muss die Firma den Rechtsformzusatz "offene Handelsgesellschaft" oder die Abkürzung "oHG" enthalten, da nur so die Gesellschafts- und Haftungsverhältnisse offengelegt werden können.

Es empfiehlt sich, rechtzeitig die Firma mit der IHK abzusprechen. Die IHK kann prüfen, ob eine Verwechslungsgefahr mit anderen Firmen besteht und die Firma den Grundsätzen der Firmenwahrheit (z. B. keine Täuschung über Tätigkeit) und Firmenklarheit entspricht.

3. Wie vollzieht sich die Gründung der oHG?

Schritt 1: Abschluss des Gesellschaftsvertrages

Die oHG wird durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen den beteiligten Gesellschaftern gegründet. Der Gesellschaftsvertrag ist formfrei, sollte zweckmäßigerweise schriftlich verfasst werden.

Er muss zwingend die Vereinbarung eines gemeinsamen Zwecks, zu dessen Förderung sich die Gesellschafter verpflichtet haben, sowie die Vereinbarung über gemeinschaftliches Auftreten nach außen enthalten. Ferner sollte der Gesellschaftsvertrag die Firma der oHG, die Kündigung und das Ausscheiden eines Gesellschafters, Entnahmen, eingebrachte Sachen, Grundstücke u. ä., ggf. Abweichungen von der Einzelvertretungsbefugnis jedes Gesellschafters sowie auch ggf. eine Schiedsgerichtsklausel enthalten. In besonderen Fällen, z. B. der Einbringung eines Grundstückes ist aber dennoch eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Schritt 2: Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister

Die OHG ist vor oder unverzüglich nach Beginn der Geschäftstätigkeit durch alle Gesellschafter zum Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung muss die Namen der Gesellschafter - inkl. Adresse, Geburtsdatum -, die Firma und deren Sitz, Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft, ggf. Abweichungen von der Einzelvertretungsbefugnis eines jeden Gesellschafters sowie den Geschäftszweig enthalten und von einem Notar beglaubigt werden.

4. Wie erfolgt die Geschäftsführung und die Vertretung einer oHG ?

Die Geschäftsführung (Innenverhältnis) und Vertretung (Außenverhältnis) der oHG erfolgt in erster Linie durch die Gesellschafter als Organe, wobei aber auch eine Bevollmächtigung eines Nichtgesellschafters, insbesondere des Prokuristen, in Betracht kommt.

Grundsatz: "Einzelvertretungsmacht" eines jeden Gesellschafters

Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berufen. Jeder Gesellschafter kann dann ohne Mitwirkung der anderen wirksam im Namen der oHG handeln. Der Umfang erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen, wobei zu beachten ist, dass lediglich Verkehrsgeschäfte von den außergerichtlichen Rechtshandlungen umfasst sind. Somit sind Grundlagengeschäfte, die das Organisationsverhältnis der Gesellschaft betreffen, wie bspw. die Änderung der Firma, Aufnahme eines neuen Gesellschafters, Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens an einen Dritten, von der "Einzelvertretungsmacht" ausgeschlossen.

Ausnahme

Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch die gesetzlich normierte "Einzelvertretungsmacht" eines jeden Gesellschafters abweichend geregelt werden. Zu beachten ist jedoch, dass lediglich der Aus-

schluss einzelner - nicht aller ! - Gesellschafter von der Geschäftsführung sowie von der Vertretung der Gesellschaft zulässig ist.

Demnach kann "Gesamtvertretung" durch mehrere oder alle Gesellschafter oder aber "gemischte Gesamtvertretung", d. h. ein Gesellschafter kann nur zusammen mit einem von der Gesellschaft ernannten Prokuristen handeln, im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Ist diese Vereinbarung ordnungsgemäß ins Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht worden, so ist das Geschäft nur eines Gesellschafter unwirksam, sofern es nicht genehmigt worden ist.

Beirat

Der Gesellschaftsvertrag der oHG kann einen Beirat vorsehen. Kompetenzen des Beirats sind die Kontrolle und Beratung der geschäftsführenden Gesellschafter sowie die Entscheidung über Maßnahmen, bei denen die geschäftsführenden Gesellschafter die Entscheidungsgewalt entzogen worden ist. In Betracht kommt die Einsetzung eines Beirates i. d. R. nur dann, wenn die Geschäftsführung einem einzelnen Gesellschafter obliegt oder eine Patt-Situation lösen soll.

5. Wie haften die Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten?

Die Gesellschafter einer oHG haften den Gläubigern persönlich und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Gläubiger kann die Leistung nach seinem Belieben ganz oder zum Teil von jedem Gesellschafter fordern bis sie vollständig erfüllt ist. Die Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten kann nicht gegenüber Dritten begrenzt werden. Wer sich an einer oHG beteiligt, haftet auch für die vor dem Zeitpunkt seines Eintritts begründeten Verbindlichkeiten. Ausgeschiedene Gesellschafter müssen noch bis 5 Jahre nach dem Austritt für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten haften. Für nach dem Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten kommt für ausgeschiedene Gesellschafter allerdings eine Rechtscheinhaftung in Betracht.

6. Buchführung und Jahresabschluss?

Die oHG ist kraft Gesetzes Vollkaufmann und somit u. a. zur Bilanzierung verpflichtet.

7. Wie wird die oHG und ihre Gesellschafter besteuert?

Wie wird die oHG besteuert?

Einkommensteuer

Die oHG selbst unterliegt nicht der Einkommensbesteuerung. Steuerpflichtig sind die einzelnen Gesellschafter, sofern es sich bei diesen um natürliche Personen handelt. Sie unterliegen als sog. Mitunternehmer mit ihren gewerblichen Einkünften (Gewinnanteil, Sondervergütungen) der Einkommensteuer. Für die Gesellschaft wird eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung vorgenommen. Einheitlich bedeutet, dass zunächst der Gesamtgewinn ermittelt wird. Gesondert bedeutet, dass er anschließend gemäss dem Gewinnverteilungsschlüssel auf die einzelnen Gesellschafter verteilt wird.

Gewerbsteuer

Die OHG ist selbständiges Gewerbesteuersubjekt.

Umsatzsteuer

Die oHG ist umsatzsteuerlich Unternehmer.

8. Wie wird eine oHG aufgelöst?

Bei der oHG ist zwischen Auflösung und Beendigung zu unterscheiden. Die Auflösung führt noch nicht zur Beendigung der Gesellschaft, vielmehr schließt sich die Abwicklung (Liquidation) an, deren Ziel es ist, die Gesellschaftsgläubiger zu befriedigen, das verbleibende Vermögen unter den Gesellschaftern zu verteilen sowie die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister. Nachfolgende Ereignisse führen zur Auflösung:

Beschluss der Gesellschafter

Ablauf der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Gesellschaftszeit
Eröffnung des Insolvenzverfahrens entweder über das Gesellschaftsvermögen bzw. wenn der Antrag mangels Masse abgewiesen wurde oder über das Vermögen eines Gesellschafters

Ausscheiden eines Gesellschafters

Gerichtliche Entscheidung

Die Beendigung der Gesellschaft führt zu deren Erlöschen, die Gesellschaft existiert nicht mehr. Dies setzt voraus, dass die Gesellschaft entweder aus dem Handelsregister gelöscht worden ist oder die Gesellschaft in eine andere Rechtsform umgewandelt worden oder mit einer anderen Gesellschaft verschmolzen ist.

Vor- und Nachteile

Vorteile

- der Gesellschaftsvertrag kann relativ frei gestaltet werden
- das Unternehmen kann flexibel geführt werden
- hohe Kreditwürdigkeit

Nachteile

- volle unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter
- starkes Vertrauensverhältnis unter Gesellschafter wegen der "Einzelvertretungsmacht" erforderlich

- Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern können den Bestand der Gesellschaft gefährden
- Nachfolgeprobleme, falls der Gesellschaftervertrag mit dem Testament nicht übereinstimmt

Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.